

AD-HOC-Kommission
Schaden-UVG

Zürich, 1. Juli 1989
revidiert 10. April 1990

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 4/89

Aufteilung der Leistungspflicht verschiedener Versicherer für die Folgen von zwei oder mehr Unfällen desselben Versicherten (Invalidenrente, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel, Integritätsentschädigung)

UVG Art. 77 Abs. 3 lit. b, UVV Art. 100 Abs. 3

Revidierte Fassung vom 10. April 1990

1. Gesetzliche Regelung

Ist die Invalidität auf mehrere Unfälle zurückzuführen, so ist eine (kombinierte) Rente auszurichten.

Art. 100 Abs. 3 UVV regelt die Rentenkombination bei mehreren Unfällen von verschiedenen UVG-Versicherern:

- Der für den zweiten Unfall leistungspflichtige Versicherer richtet sämtliche Leistungen (kombinierte Rente) aus.
- Der für den ersten Unfall leistungspflichtige Versicherer vergütet dem andern Versicherer den Betrag, der dem Barwert des Rentenanteils (ohne zukünftige Teuerungszulage) aus dem ersten Unfall entspricht.

Mathematisch-statistisch ausgedrückt (vgl. Handbuch Kapitalisierung der UVG-Renten zur Regelung der Kapitalwerte in der Statistik, Seite 16):

Eine Rente R1, ausgerichtet durch einen Versicherer A1, wird infolge eines neuen, durch einen Versicherer A2 versicherten Unfalles erhöht auf R2. Dann gilt:

- a) A2 richtet R2 aus.
- b) A1 richtet R1 nicht mehr aus und vergütet A2 das Deckungskapital für R1, berechnet auf den Zeitpunkt des Beginns von R2.

2. Verfahren

2.1 Rentenentscheid

Die Invaliditätsschätzung erfolgt durch den zweiten Versicherer (A2) wie im "Normalfall" (Art. 18 UVG). In der Schätzung einzubeziehen sind die Behinderungen aus beiden Unfällen.

Der zweite Versicherer (A2) zieht als Entscheidungsgrundlage die Akten des ersten Versicherers (A1) bei.

2.2 Information des ersten Versicherers

Der zweite Versicherer (A2) teilt dem ersten Versicherer (A1) rechtzeitig mit, ob und allenfalls ab welchem Zeitpunkt er dem Versicherten eine kombinierte Rente ausrichtet, damit der erste Versicherer (A1) seine Rentenzahlungen einstellen kann.

2.3 Information des Versicherten

Der zweite Versicherer (A2) teilt dem Versicherten mit, dass die von ihm ausgerichtete Rente **beide** Unfälle umfasst, und die Rente des ersten Versicherers (A1) entfällt. Er stellt dem ersten Versicherer eine Kopie zu.

3. Spezielle Fälle

3.1 Rückfälle (inkl. Behandlung neben Rente; Art. 21 UVG)

Erleidet der Bezüger einer nach Art.100 Abs. 3 UVV kombinierten Rente einen Rückfall, so sind die Leistungen im Sinne von Art. 21 UVG allein vom rentenzahlenden "Zweitversicherer" zu gewähren, und zwar selbst dann, wenn der Rückfall ausschliesslich eine Folge des ersten Unfalles ist.

3.2 Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel

Die Hilflosenentschädigung sowie Hilfsmittel gehen ab der Rentenkombination zu Lasten des zweiten Versicherers (A2).

3.3 Invalidität aus zwei Unfällen, wobei der erste Unfall allein nicht zur Rente führte

Ist eine Invalidität auf mehrere Unfälle zurückzuführen, wobei die früheren Unfälle allein zu keiner Rente geführt haben, so trägt der Versicherer des neuesten, die Rente auslösenden Unfalles die volle Belastung, d.h. es erfolgt kein Rückgriff auf die Versicherer der früheren Unfälle.

3.4 Zweiter Unfall, bevor Rente aus dem ersten Unfall festgelegt wurde

Hat der Versicherte als Folge eines (ersten) Unfalles objektiv Anspruch auf eine Invalidenrente, steht deren Höhe jedoch im Zeitpunkt des neuen (zweiten) Unfalles noch nicht fest, so ist, wenn der aus dem ersten Unfall mutmasslich resultierende Invaliditätsgrad durch den zweiten Unfall erhöht wird, Art. 100 Abs. 3 UVV sowie Ziff. 1 und 2 dieser Empfehlung sinngemäss anzuwenden.

3.5 Integritätsentschädigung

Resultiert ein Integritätsschaden aus mehreren Unfällen, so wird der Gesamtschaden geschätzt (Art. 36 Abs. 3 UVV).

Der für den letzten Unfall leistungspflichtige Versicherer richtet die Differenz zwischen der schon ausbezahlten Integritätsentschädigung und der Höhe der gesamten Integritätsentschädigung aus.

Wurde der Integritätsschaden erst durch den zweiten Unfall erheblich, so richtet der zweite Unfallversicherer den gesamten Betrag aus ohne Entschädigung durch den ersten Versicherer.

4. Vergütung des Barwertes an den zweiten Versicherer

Der zweite Versicherer (A2) stellt dem ersten Versicherer (A1) Rechnung für das Deckungskapital für die Rente aus dem früheren Unfall (R1).

Der Barwert der Rente wird auf den Zeitpunkt, in dem die kombinierte Rente (aus dem ersten und dem zweiten Unfall) zu laufen beginnt, berechnet. Eine allfällige Entwicklung der Rente (Erhöhung, revisionsweise Senkung, etc.) wird nicht berücksichtigt. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, wie gross der prozentuale Anteil der ersten Rente am Gesamtschaden ist.

5. **Zusammentreffen von UVG- und KUVG-Renten**

Vorstehende Regelung gilt auch, wenn die Invalidität zum Teil auf UVG-Unfälle und zum Teil auf KUVG-Unfälle zurückzuführen ist.